



Satzung

zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung im Markt Sugenheim (BGS–EWS)

vom 28.09.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Sugenheim, folgende, vom Marktgemeinderat am 27.09.2022 beschlossene Satzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Sugenheim vom 25.08.2020, wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5 m ³ /h	84,00 € / Jahr
bis	6 m ³ /h	126,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	168,00 € / Jahr
über	10 m ³ /h	336,00 € / Jahr

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	84,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	126,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	168,00 € / Jahr
über	16 m ³ /h	336,00 € / Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 5,25 € pro Kubikmeter Abwasser.

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 80 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Zum 15. November eines jeden Jahres erfolgt die Jahresabrechnung unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Vorauszahlungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Markt Sugenheim, den 29.09. 2022



Klein

Erster Bürgermeister